

## Verlängerung der Gültigkeitsdauer

- **„Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Regelung der Voraussetzungen über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen“**
- **„Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Regelung der Voraussetzungen über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Maßnahmen der Tierkennzeichnung und Beratungsdienste, die mit der Tierkennzeichnung in einem Zusammenhang stehen“**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach den oben genannten, von der vormaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinien Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von bestimmten anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen sowie für Maßnahmen der Tierkennzeichnung und Beratungsdienste, die mit der Tierkennzeichnung in einem Zusammenhang stehen. Die Richtlinien sind bis 30. Juni 2021 befristet.

Die Richtlinien werden von der nunmehr zuständigen Behörde für Justiz und Verbraucherschutz übernommen und der Geltungszeitraum entsprechend Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2020/2008<sup>1</sup> und Artikel 51 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>2</sup> bis zum

**30. Juni 2023**

verlängert.

Hamburg, den 1. Juli 2021

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- Amt für Verbraucherschutz -

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen (ABl. EU L 414 S. 15)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 S. 1)